

Schäfer, Karl Heinrich

„Recht muss doch Recht bleiben“,
"Auschwitztäter", Schwere der Schuld und Urlaub aus der Haft,
in: Tilly, Michael/ Triebel, Lothar (Hrsg.), Notwendige Begegnungen,
Judentum und Christentum von der Antike bis zur Gegenwart,
Darmstadt 2016, S.315-320.

Karl Heinrich Schäfer¹

„Recht muss doch Recht bleiben“

„Auschwitztäter“, Schwere der Schuld
und Urlaub aus der Haft

1 Vorbemerkung

Im November 2013 hatte ich vor der EKD-Synode in Düsseldorf eine Andacht gehalten, die die Frage der straf- und vollzugsrechtlichen Behandlung, die Frage der Schwere der Schuld von Auschwitztätern zum Gegenstand hatte². Ich will diese Fragen zum Thema meines Beitrags machen. Meinen Ausführungen will ich ein Wort aus Psalm 94 voranstellen, den ich auch als Andachts- und Predigttext verwandt habe und der die Überschrift trägt „Hilferuf gegen die Unterdrücker des Volkes Gottes“: „*Denn Recht muss doch Recht bleiben, und ihm werden alle frommen Herzen zufallen.*“

2 Die Auschwitzprozesse

Am 20. Dezember 1963 begann vor den Augen der Weltöffentlichkeit der Erste Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main, die größte und wichtigste Aufarbeitung des Holocaust. Die „Strafsache gegen Mulka und andere“ vor dem Frankfurter Schwurgericht war sowohl gesellschaftspolitisch als auch rechtshistorisch von überragender Bedeutung. 183 Verhandlungstage lang verhandelte das Gericht die Tatvorwürfe gegen 22 Angeklagte. 360 Zeugen wurden vernommen, darunter 211 Auschwitz-Überlebende. Die Stimme der Überlebenden brachte die in Auschwitz begangenen Verbrechen den Deutschen zu Gehör. Konfrontiert mit den Untaten konnten die Bundesbürger nicht mehr umhin, sich mit der NS-Vergangenheit zu befassen. Fritz Bauer, Generalstaatsanwalt

¹ Überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung eines Vortrags im Rahmen der 41. Aus- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen vom 4. bis 8. Mai 2015 in Frankfurt am Main. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten.

² Siehe Drucksache XX/5 der 6. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Düsseldorf; siehe auch Berichte im Wiesbadener Kurier vom 9. November 2013 und in der Evangelischen Sonntagszeitung vom 23. November 2014.

in Hessen und Sozialdemokrat jüdischer Herkunft, hatte diesen Prozess gegen den erbitterten Widerstand seiner Zunft mit Hilfe einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf den Weg gebracht. Das Fritz-Bauer-Institut, das sich mit der Geschichte und der Wirkung des Holocaust befasst, erinnerte im Jahr 2013 mit einer Veranstaltungsreihe in Frankfurt am Main daran.

In drei Auschwitz-Prozessen zwischen 1963 und 1968 wurden u.a. neun lebenslange Freiheitsstrafen wegen gemeinschaftlichen Mordes und Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verhängt. Die Schuld des Täters ist nach dem Strafgesetzbuch Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Die „Schuld“ der „Auschwitztäter“ wurde damit mit der nach dem Strafgesetzbuch höchsten Strafe geahndet. *„Denn Recht muss doch Recht bleiben“*, so betet es der Psalmist. Ich will an das wichtige Datum der deutschen Rechtsgeschichte, an die Durchführung der Auschwitzprozesse, erinnern, ich will dabei Fragen von Schuldschwere, Verurteilung und Vollzugsgestaltung bei „Auschwitztätern“ kurz beleuchten. Ich will Sie dabei in einen Grenzbereich des Rechts mitnehmen.

3 Begegnung mit den Verurteilten

Als der erste Prozess begann, war ich gerade 16 Jahre alt. Ich habe mich erst im Laufe der Jahre, richtig erst im Rahmen des Studiums ab 1966 für die Frage der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen interessiert und mir u.a. folgende Fragen gestellt: Kann denn ein Strafprozess die Antwort auf Auschwitz sein? Verfügt der moderne Rechtsstaat über Strafmittel, die diesem Unrecht und dieser Schuld gerecht werden?

Als Leiter der Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt (1977) und Butzbach (1982 bis 1983, von 1975 bis 1977 stellvertretender Leiter) hatte ich zu tun mit den in den Auschwitz-Prozessen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Oswald K., Josef K. und Josef E. (JVA Schwalmstadt) sowie Stefan B. (JVA Butzbach), die sich alle bereits im vorgerückten Alter befanden.

4 Antrag auf Urlaub aus der Haft

Seit dem 1.1.1977 war das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz in Kraft, nach dem Urlaub aus der Haft auch für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte möglich war, wenn sie sich mindestens 10 Jahre im Vollzug befunden hatten (§ 13 Abs. 3 StVollzG). Bereits im Februar 1977 stellte der erste „Auschwitztäter“ einen Urlaubsantrag. Die Schwalmstädter „Auschwitztäter“ erfüllten nach den bisher gängigen Kriterien sämtliche Voraussetzungen für einen ermessensfehlerfrei zu genehmigenden Urlaub aus der Haft. Sie waren sozial integriert, eine „Rückfallgefahr“ (eigentlich eine makabre Vorstellung) war auszuschließen,

sie waren nicht für die Gesellschaft „gefährlich“, sie waren z. T. schon über 17 Jahre in Haft und inzwischen alt geworden. In der Anstalt gab es keine Auffälligkeiten. Zudem war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977³ zu berücksichtigen, das u.a. im Leitsatz Folgendes formuliert hatte: „Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“ Ich will hier anmerken, dass die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge seit langem gegen die Verhängung und Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe votiert.

Ein „menschenwürdiger“ Strafvollzug für Täter, die sich tausendfach gegen Menschlichkeit und Menschenwürde versündigt hatten? Warum für diese Täter eine Chance, wieder in Freiheit zu gelangen?

5 Verweigerung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

In der Aufsichtsbehörde, der ich inzwischen angehörte, dem Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden, befanden wir uns nun in einem Dilemma. Sollten wir uns für das „Recht“ entscheiden und bei unserer Einschätzung nach zweifelsfrei vorliegenden äußeren Voraussetzungen erstmals einer Beurlaubung von NS-Tätern, die unermessliche Schuld auf sich geladen hatten, zustimmen? Mein Nachfolger als Anstaltsleiter und die Vollzugskonferenz hatten nämlich den Urlaubsantrag positiv bewertet und der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorgelegt (VV Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 StVollzG). Oder sollten wir uns für unser „Bauchgefühl“ entscheiden und uns auf unser Gewissen berufen? Sollten wir also die erforderliche Zustimmung verweigern? Was war hier Recht? Ich kann mich gut entsinnen, wie wir in unterschiedlicher Zusammensetzung im Justizministerium in Wiesbaden lange und heftig diskutierten, zum Teil ratlos und auch aufgewühlt. Wir haben uns dann dazu entschlossen, uns gegen eine Beurlaubung auszusprechen. Die nach ausführlicher Beratung in der Abteilung Justizvollzug getroffene Entscheidung wurde über den Staatssekretär dem Justizminister vorgelegt und von diesem gebilligt. Mit Erlass vom 20. Mai 1977 wurde die Zustimmung zur beantragten Urlaubsgewährung versagt.

6 „Göttliches Recht“ statt „irdischem Recht“?

Ich gestehe, dass wir uns einig waren, dass wir damit gegen geltendes Recht votierten. Wir waren in einem „Grenzbereich“ gefangen. „Recht muss doch Recht bleiben“. So hat es der Psalmbeter gefordert. Aber er meinte wohl das

3 BVerfGE 45, 187 = NJW 1977, 1525.

„göttliche“ Recht der „Vergeltung“ gegenüber denen, die wie im Fall der NS-Täter das „Volk“ zerschlagen und nicht nur „Witwen und Waisen“ systematisch und grausam getötet hatten. Und wir hatten mit unserem Vorschlag gewissermaßen dem „göttlichen“ Recht den Vorrang vor dem „irdischen“ Recht eingeräumt. Durften wir das wirklich? Durften wir uns das anmaßen? Hätten wir nicht z.B. das Wort des Apostels Paulus aus dem Römerbrief beachten müssen, der im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit vor Gott darauf hinweist, dass wir vor Gott alle Sünder sind?

7 Gerichtliche Entscheidungen

Nachdem die JVA Schwalmstadt unter Beachtung des Erlasses der Aufsichtsbehörde das Urlaubsgesuch abgelehnt hatte, stellte der Verurteilte Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Marburg (§ 109 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hob den Bescheid der Anstalt auf. Nach erneuter Prüfung lehnte die Vollzugsbehörde das Urlaubsgesuch des Antragstellers am 12. Mai 1978 abermals ab. Zur Begründung wurde u.a. Folgendes ausgeführt: Die Strafverbüßung dürfe auch unter Berücksichtigung des Resozialisierungszweckes des Strafvollzugs im Interesse eines gerechten Schuldausgleichs nicht unterbrochen werden. Die Taten des Antragstellers würden auch heute noch als Inbegriff nationalsozialistischen Unrechts empfunden. Unter diesem Aspekt habe der Strafvollzug auch die Aufgabe, der Allgemeinheit gegenüber klarzustellen, dass begangenes Unrecht seiner Schwere und der persönlichen Schuld des Täters entsprechend mit einer sühnenden Sanktion belegt wird. Diese Klarstellungsfunktion könne nur durch eine ununterbrochene Verbüßung der Strafe realisiert werden.

Den Bescheid vom 12. Mai 1978 hob die Strafvollstreckungskammer erneut auf. Auf die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministeriums der Justiz hin hob der 3. Strafsenat des OLG Frankfurt etwas überraschend durch Beschluss vom 5. März 1979 die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf und verwies die Sache zu weiteren Feststellungen über die Schwere der Schuld an die Strafvollstreckungskammer zurück. Gegen die von der Strafvollstreckungskammer angeordnete Beurlaubung der NS-Täter wurde Rechtsbeschwerde eingelegt (§§ 116, 117 StVollzG). Der 3. Strafsenat des OLG Frankfurt bestätigte am 22. April 1980 seine am 5. März 1979 ergangene Entscheidung, unserer Rechtsbeschwerde stattzugeben, da die „besondere Schwere der Schuld“ eine bedingte Entlassung in absehbarer Zeit nicht zuließe, zumal auch ein Gnadenerweis in absehbarer Zeit nicht in Aussicht sei.⁴ Gegen die OLG-Entscheidung legten die Antragsteller beim Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde ein, der im Juni 1983 schließlich stattgegeben wurde im Hinblick auf das weiter vorgerückte Alter und den Gesundheitszustand der NS-Täter.¹ Die beiden Beschwerdeführer wurden daraufhin nach einer erneuten Entscheidung des OLG Frankfurt vom 17. Oktober 1983 beurlaubt.⁶

8 Der Rechtsbegriff der „Schwere der Schuld“

Aus unserer „Gewissensentscheidung“ war ein neuer Rechtsbegriff entstanden. Nach dem Strafgesetzbuch ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe durch das verurteilende, das erkennende Gericht. Zweck der Strafe ist u.a. auch der Schuldausgleich. Aber auch bei einer Urlaubsentscheidung? Im Strafvollzug ist über die Schuld des Täters nicht neu zu befinden.⁷ Das OLG Frankfurt hatte jedoch mit seiner Entscheidung den Begriff der „besonderen Schwere der Schuld“ erstmals eingeführt. Erst im Jahr 1981 wurde der Begriff auch Bestandteil des neu eingefügten § 57 a StGB, in dem die gerichtliche Prüfung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren Haftzeit geregelt wurde.⁸ In der genannten Entscheidung von 1983 hat das Bundesverfassungsgericht das OLG hinsichtlich des Begriffes der besonderen Schwere der Schuld bestätigt. Es hatte dabei erkennbare Mühe, seine Entscheidung insoweit zu begründen, wie auch ein ausführliches Sondervotum eines Verfassungsrichters zeigt. Zur Urlaubsgewährung selbst verweist das Bundesverfassungsgericht auf die durch Artikel 1 GG geschützte Menschenwürde: „Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann keinem Straftäter abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen alles vergangen haben, was unsere Verfassung in ihrer Wertordnung unter ihren Schutz stellt.“⁹

9 Christlicher Umgang mit Verurteilten

Verurteilte, die Schuld, die große Schuld, die besonders schwere Schuld auf sich geladen haben: Was haben wir mit ihrer Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, was haben wir mit einer menschenwürdigen Behandlung, was haben wir mit einer möglichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft

5 BVerfG NJW 1984, 33 IT.

6 OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 117 ff.

7 Vgl. hierzu ausführlich Heinz Müller-Dietz, Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, in: JR 1984, 353-3G1.

8 Zur Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord und zur Schwere der Schuld siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1992 in BVerfG EuGRZ, 1992, 22S IT; zu den Auswirkungen der Entscheidung im Strafvollzug siehe Karl Feier Rotthaus, Nochmals: BVerfG zur Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe - Auswirkungen im Strafvollzug, in: NSIZ 1993, 218-221.

9 BVerfG NJW 1984, 33, 3G; so ausdrücklich und mit dem gleichen Zitat auch Müller-Dietz, Schuldschwere (Anm. 71, 353, 355).

zu tun? Eine Antwort darauf hat Bundesverfassungsrichter Herbert Landau, früher Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, im Jahr 2011 in einer lesenswerten Abhandlung über das Menschenbild des Grundgesetzes wie folgt formuliert:¹⁰

„Der Christ wird in dem Gefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der, wie er selbst, auf Vergebung und Versöhnung angelegt ist.“

¹⁰ Forum Strafvollzug 2011, 129 ff.